

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.05.2023

Geschäftszahl

Ra 2023/05/0036

Rechtssatz

In Verfahren über ein Auskunftsbegehren ist gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG 2014 die Rechtsfolge einer vom VwG getroffenen Feststellung, dass die Auskunft zu Unrecht verweigert wurde, die Verpflichtung der Behörde, die begehrte Auskunft zu erteilen (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038). Das VwG muss daher auch feststellen, ob die begehrte Auskunft zur Gänze oder nur teilweise zu Unrecht verweigert wurde. Der Spruch des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses, gegebenenfalls in Verbindung mit dem - in der Begründung darzulegenden - Inhalt des Auskunftsbegehrens, bildet die Grundlage für die Beurteilung, welche Auskünfte zu erteilen sind. Im Hinblick darauf, dass "Rechtsschutzeinrichtungen ihrer Zweckbestimmung nach ein bestimmtes Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber aufweisen müssen" (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2015/03/0038), ist es auch zulässig, wenn das VwG schon im Spruch festhält, in welchem Umfang ein Recht auf Auskunft besteht. Das VwG hat gegebenenfalls festzustellen, dass die Behörde die Auskunft in näher bestimmtem Umfang zu Unrecht verweigert hat (vgl. VwGH 2.2.2013, Ro 2023/13/0001, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023050036.L03